



# Gemeinde Altenbeken

## Beschlussvorlage

**FW/014/11**

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Amt              | Finanzverwaltung |
| Abteilung        |                  |
| Berichterstatter | Raabe, Markus    |

|                |            |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Datum | 15.02.2011 |
|----------------|------------|

| Gremium           | Termin     | TOP-Nr. | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------|------------|---------|-----------------------|
| Betriebsausschuss | 24.02.2011 |         | öffentlich            |

**Betreff: Festlegen eines Höchstbetrages für Kredite der Liquiditätssicherung**  
**a.) Wasserwerk**  
**b.) Abwasserwerk**

### Sach- und Rechtslage:

Seit Einführung NKF wurde auch für das Wasser- und das Abwasserwerk jeweils ein Bankkonto angelegt, auf den die Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Werkes eingehen.  
Bis dahin wurde ein gemeinsames Bankkonto für Wasser-, Abwasserwerk und die Gemeinde Altenbeken geführt.

Insbesondere in den letzten Jahren ist es innerhalb des Jahres dazu gekommen, dass die Konten des Abwasser- und des Wasserwerkes überschritten wurden (Dispokredit) bzw. auch noch zum Jahresende überschritten sind, da auf die Aufnahme von geplanten Investitionskrediten verzichtet wurde. Letzteres insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dispokredite zur Zeit erheblich günstiger sind als langfristige Investitionskredite.  
Bis zur Umstellung auf NKF wurde dieser Dispokredit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelung für die Gemeinde Altenbeken (§ 5 Höchstbetrag des Kredites für die Liquiditätssicherung von 2.000.000 €) mit abgedeckt.

Ab dieser Umstellung gibt es keine grundsätzliche Regelung des Betriebsausschusses für den Höchstbetrag des Liquiditätskredites bei den Werken.  
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass für die Werke ebenfalls jeweils eine Regelung hierzu getroffen wird (s. Beschlussvorschlag).

### Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss trifft folgende Regelungen:

#### a.) Wasserwerk

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt

#### b.) Abwasserwerk

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.